

# Rechtliche Grundlagen der Datensicherung

---

Was IT-Dienstleister und Unternehmen im Umgang  
mit Unternehmensdaten berücksichtigen sollten

Erstellt in Zusammenarbeit mit  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

Spezialisiert auf das Datenschutzrecht



# Rechtliche Grundlagen der Datensicherung: Was Sie als Unternehmer wissen sollten

Immer mehr Arbeitsprozesse werden heutzutage elektronisch gesteuert. Dabei entstehen große Mengen an Daten, deren Speicherung und Sicherung von essentieller Bedeutung für Unternehmen sind. NovaStor informiert IT-Dienstleister und ihre Kunden über die aktuelle Rechtsgrundlage und liefert hilfreiche Hinweise und Empfehlungen für die Datensicherung in Unternehmen.<sup>1</sup>

## Jeder Unternehmer verantwortlich die Sicherheit seiner Daten selbst

Nach der herrschenden Rechtsprechung ist jeder Unternehmer für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich (vgl. § 11 BDSG). Laut Nr. 7 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehören dazu u.a. Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust.

### **Erstellen Sie ein Datensicherungskonzept**

Da die Sicherung von Daten durch eine große Zahl von Einflussfaktoren bestimmt wird, rät das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu einer geordneten Vorgehensweise im Rahmen eines Datensicherungskonzeptes. Hier gilt es, die verschiedenen Einflussgrößen der IT-Systeme zu bestimmen, eine geeignete Verfahrensweise zu entwickeln und nachvollziehbar zu dokumentieren.<sup>2</sup>

## Der Unternehmer haftet für Versäumnisse bei der Datensicherung

Auch wenn ein IT-Dienstleister mit der Datensicherung beauftragt wurde, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Einhaltung der Vorschriften zur Datensicherheit (vgl. § 11 BDSG Absatz 1). Bei Datenverlusten gelten Versäumnisse des Unternehmers bei der Sicherung seiner Daten als Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.<sup>3</sup>

### **Sichern Sie Ihre Daten regelmäßig**

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska weist darauf hin, dass die gelegentliche Anfertigung einer Kopie des Datenbestandes auf externen Speichermedien nicht ausreichend ist, um den Verlust von Daten zu verhindern. Er empfiehlt eine regelmäßige, möglichst automatische Erstellung von Backups des gesamten Datenbestandes und eine langfristige Aufbewahrung von Sicherungskopien. Weiterhin ist die räumliche Trennung der unterschiedlichen Sicherungsmittel und der Backups ratsam. Hier eignen sich bruch sichere und feuerfeste Datensicherungsschränke.<sup>4</sup>

## Für das Verschulden von Datenverlusten gelten hohe Bußgelder

Tragen Unternehmer durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln die Schuld oder Mitschuld an Datenverlusten oder Datenmissbrauch, sieht § 43 des BDSG Bußgelder bis zu 50.000 Euro bei minderschweren Fällen und bis zu 300.000 Euro bei schweren Fällen vor.

### **Kontrollieren Sie die Sicherung Ihrer Daten**

Die Systeme und Prozesse sowie die einzelnen Arbeitsschritte zur Datensicherung sollten kontrolliert werden, um den Erfolg der Datensicherung zu gewährleisten.<sup>5</sup>

## Unternehmer müssen ihren IT-Dienstleister prüfen

Damit der Auftraggeber für die Datenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG verantwortlich bleibt, regelt Absatz (2) des § 11 BDSG sehr genau, wie ein Auftrag inhaltlich aussehen muss. Bei Beauftragung eines IT-Dienstleisters ist es z.B. die Pflicht des Unternehmers, diesen auf Tauglichkeit zu prüfen. In diesem Rahmen muss sich der Unternehmer vor Beginn sowie während der Beauftragung regelmäßig bei seinem IT-Dienstleister über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit überzeugen und das Ergebnis dokumentieren.<sup>6</sup>

### **Beauftragen Sie einen Datensicherungsexperten**

Unternehmen sind gut beraten, wenn sie einen Datensicherheitsexperten mit der Sicherung der Unternehmensdaten beauftragen. Dies kann sowohl ein Mitarbeiter im Unternehmen sein, der sich mit den Vorschriften und Regelungen im Bereich der Datensicherung gut auskennt. Ebenso kann aber auch ein IT-Dienstleister mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

## Fazit

Jeder Unternehmer ist für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich. Bei Datenverlust oder -missbrauch haftet der Unternehmer für Versäumnisse bei der Datensicherung. Auch wenn ein IT-Dienstleister beauftragt wurde, entbindet dies den Unternehmer nicht von seiner Pflicht, für Datensicherheit zu sorgen.

<sup>1</sup>Die Informationen wurden auf Basis von Internetrecherche, eigenen Erfahrungen, Gesprächen mit Kunden und Partnern sowie Auskünften von Anwälten zusammengetragen. NovaStor übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Informationen – die Daten wurden nach bestem Wissen zusammengetragen und hier mit ihren Hintergrundinformationen dargelegt. Einige Texte wurden verkürzt, ohne den Inhalt jedoch bewusst zu verändern.

<sup>2</sup>Vgl. <https://www.iitr.de/veroeffentlichungen-des-instituts-fuer-it-recht/79-datensicherung-und-datenverlust-wer-haftet-im-schadensfall.html>

<sup>3</sup>Vgl. <http://www.ds-fuer-it.de/crn/>

<sup>4</sup>Vgl. [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/\\_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2\\_cid286](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2_cid286)

<sup>5</sup>Vgl. <https://www.iitr.de/veroeffentlichungen-des-instituts-fuer-it-recht/79-datensicherung-und-datenverlust-wer-haftet-im-schadensfall.html>

<sup>6</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/\\_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2\\_cid286](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2_cid286)

# Rechtliche Grundlagen der Datensicherung: Was Sie als IT-Dienstleister wissen sollten



## Dokumentieren Sie Ihre Arbeiten ordnungsgemäß

Achten Sie bei der Vertragsschließung auf die in Absatz (2) § 11 BDSG geforderten Kriterien zur Vertragsschließung und halten Sie die getroffenen Vereinbarungen schriftlich fest. Führen Sie regelmäßige Kontrollen der Datensicherung durch und dokumentieren Sie diese.<sup>7</sup>



## Setzen Sie auf zuverlässige Backup Software

Setzen Sie bei Ihren Kunden auf eine Backup- und Restore-Software, die die Daten Ihrer Kunden zuverlässig sichert und bei Bedarf eine schnelle Datenwiederherstellung ermöglicht. Wählen Sie eine Lösung, mit der Sie keinen großen Administrationsaufwand haben. Achten Sie bei der Wahl Ihres Software-Anbieters auf Kompetenz und lokalen Support, so dass Fragen oder technische Probleme schnell und fachmännisch geklärt und behoben werden können.

EMPFEHLUNG

## Ein Haftungsausschluss für Datenverluste ist für IT-Dienstleister nicht möglich



IT-Dienstleister, die in ihren AGBs einen Haftungsausschluss für Datenverluste formulieren, sollten bedenken, dass eine solche Haftungsfreistellung im Rahmen von IT-Leistungen nicht möglich ist.

*„Im Rahmen von IT-Leistungen ist die fehlerfreie Sicherstellung einer zuverlässigen Datensicherung vertragswesentlich. Hierbei handelt es sich um Kardinalpflichten, bei denen eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist, da der Vertrag ansonsten in seinem Kern entwertet werden würde.“*

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

## Fazit

Ein Haftungsausschluss bei Datenverlust ist für IT-Dienstleister nicht möglich, da die Sicherstellung einer zuverlässigen Datensicherung eine grundlegende Pflicht für IT-Dienstleister darstellt.

- › Eine Haftungsbeschränkung ist ratsam, die die Haftung auf den Aufwand reduziert, der notwendig ist, um die verlorenen Daten auf der Anlage des Nutzers wiederherzustellen.
- › Empfehlen Sie Ihren Kunden Backup- und Restore-Software, die alle Auflagen zur Datensicherheit erfüllt und Ihnen wenig Arbeit macht.
- › Setzen Sie auf einen Software-Anbieter, der Ihnen bei Fragen und technischen Problemen direkt zur Verfügung steht und unkompliziert hilft.



## Erstellung von AGBs mit Haftungsbeschränkung

Ein Haftungsausschluss für Datenverluste ist für IT-Dienstleister nicht möglich. Zulässig ist jedoch, die Beschränkung der Haftung auf den Aufwand, der notwendig ist, um die verlorenen Daten auf der Anlage des Nutzers wiederherzustellen.

*„Die Wirksamkeit einer Klausel zur Haftungsbeschränkung, die normalerweise mit einer Verpflichtung des Kunden zur eigenständigen Datensicherung verbunden sein wird, ergibt sich wiederum aus dem Rechtsgedanken des § 254 BGB. Insofern ist zu dieser Haftungsbeschränkung zu raten.“*

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

## Backup und Restore mit NovaStor

NovaStor ist ein Hersteller von Backup- und Restore-Software aus Hamburg. NovaBACKUP Lösungen leisten einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der beschriebenen Anforderungen zur Datensicherheit. Millionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie über 3.000 IT-Dienstleister in Deutschland, Österreich und Schweiz setzen bei der Datensicherung und -wiederherstellung auf die zuverlässigen und leistungsstarken NovaBACKUP Produkte und bestätigen damit: auf NovaStor ist Verlass.

Mit seinen Partnern und Kunden pflegt NovaStor eine enge Zusammenarbeit, die eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte bewirkt. NovaStor unterstützt IT-Reseller und -Dienstleister mit einem umfangreichen Partnerprogramm aus Service-Leistungen. Bei technischen Fragen oder Problemen erhalten Sie schnelle und unkomplizierte Hilfe durch das Hamburger Team aus erfahrenen Support-Ingenieuren.

Das ist Backup wie für mich gemacht.

Erfahren Sie mehr zum Partnerprogramm unter:  
[www.novastor.de/partner](http://www.novastor.de/partner)

<sup>7</sup> Vgl. <http://www.ds-fuer-it.de/crn/>

## Weitere Informationen zum Thema Datensicherung

### NovaStor GmbH

Kontaktieren Sie uns gern bei Fragen rund um das Thema Backup und Restore unter:

Telefon: +49 40 638 09 356  
E-Mail: [kontakt@novastor.de](mailto:kontakt@novastor.de)  
[www.novastor.de](http://www.novastor.de)

NovaStor ist ein Hersteller von Backup- und Restore-Software aus Hamburg. Millionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie über 3.000 IT-Dienstleister in Deutschland, Österreich und Schweiz setzen bei der Datensicherung und -wiederherstellung auf die zuverlässigen und leistungsstarken NovaBACKUP Produkte und den unkomplizierten Support direkt aus Hamburg von NovaStor.

### Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

Spezialisiert auf das Datenschutzrecht  
Telefon: +49 89 18 91 73 60  
E-Mail: [email@iitr.de](mailto:email@iitr.de)  
[www.iitr.de](http://www.iitr.de)



Herr Dr. Sebastian Kraska gründete das Institut für IT-Recht IITR, das auf den Bereich des betrieblichen Datenschutzes spezialisiert ist und gemeinsam mit Regionalpartnern Unternehmen bundesweit bei der Bewältigung datenschutzrechtlicher Anforderungen unterstützt. Herr Dr. Kraska selbst ist als Rechtsanwalt ausschließlich im Datenschutzrecht sowie als externer Datenschutzbeauftragter tätig und betreut dabei Unternehmen und Behörden.

Copyright © 2015 NovaStor AG. Alle Rechte vorbehalten. „NovaStor“ und das NovaStor Logo sind geschützte Markenzeichen der NovaStor AG. Windows ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corporation. Andere Bezeichnungen können Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen anderer Rechteinhaber sein. Technische Änderungen, Abweichungen der Abbildungen und Irrtümer vorbehalten.



**NovaStor GmbH**  
Neumann-Reichardt-Str. 27-33  
D-22041 Hamburg  
Tel +49 40 638 09 0  
Fax +49 40 638 09 29

**NovaStor Software AG**  
Baarerstrasse 20  
CH-6304 Zug  
Tel +41 41 712 31 55  
Fax +41 41 712 31 56

**NovaStor Corporation**  
29209 Canwood Street  
Agoura Hills, CA 91301 USA  
Tel +1 805 579 6700  
Fax +1 805 579 6710



**Microsoft Partner**  
Gold Application Development



[www.novastor.de](http://www.novastor.de)

# Rechtliche Grundlagen der Datensicherung

## Handlungsempfehlungen und Mustervorlage

---

Unterstützung von IT-Dienstleistern bei der Belehrung  
Ihrer Kunden über die Pflicht zur Datensicherung

Erstellt in Zusammenarbeit mit  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

Spezialisiert auf das Datenschutzrecht



# Handlungsempfehlungen für die Beratung Ihrer Kunden

Liebe Partner,

nicht jeder Unternehmer ist sich über seine Pflichten zur Datensicherung bewusst. Die Beratung Ihrer Kunden zum Einsatz professioneller Datensicherungssoftware kann dadurch oftmals sehr schwierig sein. Als Ihr Partner für Backup und Restore Software aus Hamburg setzen wir alles daran, Sie bei der Beratung Ihrer Kunden bestmöglich zu unterstützen. Daher haben wir nachfolgend einige Handlungsempfehlungen für Sie zusammengestellt. Weiterhin können Sie die beiliegende Vorlage zur „Belehrung über die Pflicht des Unternehmers zur Datensicherung“ als Anlage für Dienstleistungsverträge mit Ihren Kunden verwenden.<sup>1</sup>

## 1 **Belehrung Ihres Kunden über die Pflicht zur Datensicherung**

Generell müssen Unternehmer die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 I HGB) beachten. Darunter fällt auch die ordnungsgemäße Sicherung von Daten.

Nach der geltenden Rechtslage ist jeder Unternehmer für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich (vgl. zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten § 9 BDSG). Laut Nr. 7 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehören dazu u.a. Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust.

Auch wenn ein IT-Dienstleister mit der Datensicherung beauftragt wurde, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Einhaltung der Vorschriften zur Datensicherheit (vgl. §11 BDSG Absatz 1).

Tragen Unternehmer durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln die Schuld oder Mitschuld an Datenverlusten oder Datenmissbrauch, sieht § 43 des BDSG Bußgelder bis zu 50.000 Euro bei minderschweren Fällen und bis zu 300.000 Euro bei schweren Fällen vor.

## 2 **Schriftliche Bestätigung der Belehrung durch Ihren Kunden**

Lassen Sie sich die erfolgte Belehrung Ihres Kunden über die Pflicht des Unternehmers zur Datensicherung schriftlich bestätigen.



Die Belehrung ersetzt nicht Ihren Dienstleistungsvertrag. Sie dient lediglich als Anlage!

## 3 **Abschluss eines gesonderten Dienstleistungsvertrags**

Wenn Ihr Kunde Sie nicht mit der Datensicherung beauftragt, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass Sie keinen allgemeinen Dienstleistungsvertrag über die Gesamt-IT abschließen. In Dienstleistungsverträgen dieser Art herrscht i.d.R. stillschweigende Übereinkunft über die Durchführung der Datensicherung durch den Dienstleister. Hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen Übereinkunft vom Auftraggeber. Datensicherung gehört dann automatisch zum Leistungsspektrum des Vertrages. Bei Datenverlust ist der Dienstleister damit einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt.

## ! **Empfehlungen**

- ✓ Händigen Sie Ihrem Kunden mit dem Dienstleistungsvertrag eine schriftliche Belehrung und das Informationsblatt über die Pflicht des Unternehmers zur Datensicherung aus.<sup>2</sup>
- ✓ Sie finden nachfolgend eine Mustervorlage, die Sie als Basis für die Belehrung verwenden und für Ihren Fall anpassen können.
- ✓ Gehen Sie die Belehrung gemeinsam mit Ihrem Kunden durch und lassen Sie den Kunden unterschreiben.
- ✓ Wenn Sie nicht mit der Betreuung der Gesamt-IT beauftragt wurden, schließen Sie besser einen Dienstleistungsvertrag über gesonderte IT-Dienstleistungen ab.
- ✓ Führen Sie Ihre Dienstleistungen explizit einzeln auf.
- ✓ Fügen Sie Ihrem Dienstleistungsvertrag eine Passage bei, in der Sie erklären, dass Sie den Kunden über die Pflicht des Unternehmers zur Datensicherung aufgeklärt haben.

<sup>1</sup> NovaStor übernimmt keine Garantie für die rechtliche Wirksamkeit dieses Mustervorschlags.

<sup>2</sup> Das Informationsblatt entspricht dem Leitfaden „Rechtliche Grundlagen der Datensicherung. Was Unternehmer im Umgang mit Unternehmensdaten berücksichtigen sollten.“, NovaStor GmbH, 2015.

# Belehrung über die Pflicht des Unternehmers zur Datensicherung

[Ihr Firmenname]

---

[Straße Hausnummer, PLZ Ort] | [Telefon] | [E-Mail]

[Datum]

[Name Ihres Kunden]  
[Titel]  
[Firma]  
[Anschrift]  
[PLZ Ort]

## Belehrung

Jedes Unternehmen sollte bereits aus betrieblichem Eigeninteresse eine sachgerechte Sicherung seiner Daten sicherstellen.

Nach der geltenden Rechtslage hat der Unternehmer zudem auch eine gesetzliche Pflicht, personenbezogene Daten nach dem aktuellen Stand der Technik zu sichern.<sup>3</sup>

Versäumt es der Unternehmer, für eine ausreichende Sicherung personenbezogener Daten zu sorgen, gefährdet er zum einen den Bestand seines Unternehmens und kann zum anderen auch von der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zur Verantwortung gezogen werden.<sup>4</sup> Ferner drohen bei der Verarbeitung von Fremd-Daten im Auftrag auch Schadenersatzansprüche anderer Unternehmen.

Das bedeutet, dass eine regelmäßige Datensicherung aller unternehmensrelevanten Daten dringend anzuraten ist. .... (Ihr Firmenname) empfiehlt dem Unternehmer ausdrücklich, eine professionelle Datensicherung durchführen zu lassen.

Hierzu hat die NovaStor GmbH einen praktischen Leitfaden veröffentlicht, in dem die Pflichten des Unternehmers erläutert werden.<sup>5</sup> Dieser Leitfaden wurde dem Unternehmer zur Lektüre empfohlen und ist dieser Belehrung als Anlage beigelegt.

## Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich von ..... (Ihr Firmenname) über die Pflicht des Unternehmers zur Datensicherung aufgeklärt und auf die Konsequenzen nachlässiger Datensicherung hingewiesen wurde.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass das Unterlassen einer angemessenen Datensicherung ordnungsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für mich als Unternehmer nach sich ziehen kann.

Dennoch verzichte ich ausdrücklich auf den von ..... (Ihr Firmenname) angebotenen Dienst zur Datensicherung und/oder auf die von ihm angebotene Datensicherungs-Software.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich ..... (Ihr Firmenname) von jeglicher Haftung freistelle, sollte es zu einem Datenverlust aufgrund mangelnder Datensicherung kommen.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Unternehmers

---

<sup>3</sup> Vgl. Nr. 7 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

<sup>4</sup> Vgl. allgemein zu den Bußgeldvorschriften § 43 des BDSG.

<sup>5</sup> Leitfaden „Rechtliche Grundlagen der Datensicherung“, NovaStor GmbH, 2015.

# Rechtliche Grundlagen der Datensicherung

## Leitfaden

---

Was Unternehmer im Umgang mit  
Unternehmensdaten berücksichtigen sollten

Erstellt in Zusammenarbeit mit  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

Spezialisiert auf das Datenschutzrecht





# Rechtliche Grundlagen der Datensicherung: Was Sie als Unternehmer wissen sollten

Immer mehr Arbeitsprozesse werden heutzutage elektronisch gesteuert. Dabei entstehen große Mengen an Daten, deren Speicherung und Sicherung von essentieller Bedeutung für Unternehmen sind. NovaStor informiert IT-Dienstleister und ihre Kunden über die aktuelle Rechtsgrundlage und liefert hilfreiche Hinweise und Empfehlungen für die Datensicherung in Unternehmen.<sup>1</sup>

## Jeder Unternehmer verantwortlich die Sicherheit seiner Daten selbst

Nach der herrschenden Rechtsprechung ist jeder Unternehmer für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich (vgl. § 11 BDSG). Laut Nr. 7 der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehören dazu u.a. Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust.

### **Erstellen Sie ein Datensicherungskonzept**

Da die Sicherung von Daten durch eine große Zahl von Einflussfaktoren bestimmt wird, rät das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu einer geordneten Vorgehensweise im Rahmen eines Datensicherungskonzeptes. Hier gilt es, die verschiedenen Einflussgrößen der IT-Systeme zu bestimmen, eine geeignete Verfahrensweise zu entwickeln und nachvollziehbar zu dokumentieren.<sup>2</sup>

## Der Unternehmer haftet für Versäumnisse bei der Datensicherung

Auch wenn ein IT-Dienstleister mit der Datensicherung beauftragt wurde, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Einhaltung der Vorschriften zur Datensicherheit (vgl. § 11 BDSG Absatz 1). Bei Datenverlusten gelten Versäumnisse des Unternehmers bei der Sicherung seiner Daten als Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.<sup>3</sup>

### **Sichern Sie Ihre Daten regelmäßig**

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska weist darauf hin, dass die gelegentliche Anfertigung einer Kopie des Datenbestandes auf externen Speichermedien nicht ausreichend ist, um den Verlust von Daten zu verhindern. Er empfiehlt eine regelmäßige, möglichst automatische Erstellung von Backups des gesamten Datenbestandes und eine langfristige Aufbewahrung von Sicherungskopien. Weiterhin ist die räumliche Trennung der unterschiedlichen Sicherungsmittel und der Backups ratsam. Hier eignen sich bruchssichere und feuerfeste Datensicherungsschränke.<sup>4</sup>

## Für das Verschulden von Datenverlusten gelten hohe Bußgelder

Tragen Unternehmer durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln die Schuld oder Mitschuld an Datenverlusten oder Datenmissbrauch, sieht § 43 des BDSG Bußgelder bis zu 50.000 Euro bei minderschweren Fällen und bis zu 300.000 Euro bei schweren Fällen vor.

### **Kontrollieren Sie die Sicherung Ihrer Daten**

Die Systeme und Prozesse sowie die einzelnen Arbeitsschritte zur Datensicherung sollten kontrolliert werden, um den Erfolg der Datensicherung zu gewährleisten.<sup>5</sup>

## Unternehmer müssen ihren IT-Dienstleister prüfen

Damit der Auftraggeber für die Datenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG verantwortlich bleibt, regelt Absatz (2) des § 11 BDSG sehr genau, wie ein Auftrag inhaltlich aussehen muss. Bei Beauftragung eines IT-Dienstleisters ist es z.B. die Pflicht des Unternehmers, diesen auf Tauglichkeit zu prüfen. In diesem Rahmen muss sich der Unternehmer vor Beginn sowie während der Beauftragung regelmäßig bei seinem IT-Dienstleister über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit überzeugen und das Ergebnis dokumentieren.<sup>6</sup>

### **Beauftragen Sie einen Datensicherungsexperten**

Unternehmen sind gut beraten, wenn sie einen Datensicherheitsexperten mit der Sicherung der Unternehmensdaten beauftragen. Dies kann sowohl ein Mitarbeiter im Unternehmen sein, der sich mit den Vorschriften und Regelungen im Bereich der Datensicherung gut auskennt. Ebenso kann aber auch ein IT-Dienstleister mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

## Fazit

Jeder Unternehmer ist für die Sicherheit seiner Daten selbst verantwortlich. Bei Datenverlust oder -missbrauch haftet der Unternehmer für Versäumnisse bei der Datensicherung. Auch wenn ein IT-Dienstleister beauftragt wurde, entbindet dies den Unternehmer nicht von seiner Pflicht, für Datensicherheit zu sorgen.

<sup>1</sup>Die Informationen wurden auf Basis von Internetrecherche, eigenen Erfahrungen, Gesprächen mit Kunden und Partnern sowie Auskünften von Anwälten zusammengetragen. NovaStor übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Informationen – die Daten wurden nach bestem Wissen zusammengetragen und hier mit ihren Hintergrundinformationen dargelegt. Einige Texte wurden verkürzt, ohne den Inhalt jedoch bewusst zu verändern.

<sup>2</sup>Vgl. <https://www.iitr.de/veroeffentlichungen-des-instituts-fuer-it-recht/79-datensicherung-und-datenverlust-wer-haftet-im-schadensfall.html>

<sup>3</sup>Vgl. <http://www.ds-fuer-it.de/crn/>

<sup>4</sup>Vgl. [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/\\_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2\\_cid286](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2_cid286)

<sup>5</sup>Vgl. <https://www.iitr.de/veroeffentlichungen-des-instituts-fuer-it-recht/79-datensicherung-und-datenverlust-wer-haftet-im-schadensfall.html>

<sup>6</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/\\_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2\\_cid286](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m06/m06033.html;jsessionid=B0D8847DF968C05A292F8AAE-40228AEA.2_cid286)

## Weitere Informationen zum Thema Datensicherung

### NovaStor GmbH

Kontaktieren Sie uns gern bei Fragen rund um das Thema Backup und Restore unter:

Telefon: +49 40 638 09 356  
E-Mail: [kontakt@novastor.de](mailto:kontakt@novastor.de)  
[www.novastor.de](http://www.novastor.de)

NovaStor ist ein Hersteller von Backup- und Restore-Software aus Hamburg. Millionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie über 3.000 IT-Dienstleister in Deutschland, Österreich und Schweiz setzen bei der Datensicherung und -wiederherstellung auf die zuverlässigen und leistungsstarken NovaBACKUP Produkte und den unkomplizierten Support direkt aus Hamburg von NovaStor.

### Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska

Spezialisiert auf das Datenschutzrecht  
Telefon: +49 89 18 91 73 60  
E-Mail: [email@iitr.de](mailto:email@iitr.de)  
[www.iitr.de](http://www.iitr.de)



Herr Dr. Sebastian Kraska gründete das Institut für IT-Recht IITR, das auf den Bereich des betrieblichen Datenschutzes spezialisiert ist und gemeinsam mit Regionalpartnern Unternehmen bundesweit bei der Bewältigung datenschutzrechtlicher Anforderungen unterstützt. Herr Dr. Kraska selbst ist als Rechtsanwalt ausschließlich im Datenschutzrecht sowie als externer Datenschutzbeauftragter tätig und betreut dabei Unternehmen und Behörden.



**NovaStor GmbH**  
Neumann-Reichardt-Str. 27-33  
D-22041 Hamburg  
Tel +49 40 638 09 0  
Fax +49 40 638 09 29

**NovaStor Software AG**  
Poststraße 18  
CH-6301 Zug  
Tel +41 41 712 31 55  
Fax +41 41 712 31 56

**NovaStor Corporation**  
29209 Canwood Street  
Agoura Hills, CA 91301 USA  
Tel +1 805 579 6700  
Fax +1 805 579 6710



**Microsoft Partner**  
Gold Application Development

